



Naturkindergarten

Falkennest

SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES NATURKINDERGARTENS NEIDLINGEN „FALKENNEST“

RECHTSGRUNDLAGE: § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR BADEN WÜRTTEMBERG

ERLASSEN AM: 24.07.2023

IN KRAFT AB : 02.04.2024



Gemeinde Neidlingen
Landkreis Esslingen

Inhalt	Seite
§ 1 Aufgabe der Einrichtung	2
§ 2 Aufnahme	2
§ 3 Ablehnungs- und Ausschlussgründe	2
§ 4 Ausscheiden	3
§ 5 Besuch der Einrichtung und Öffnungszeiten	3
§ 6 Elternbeiträge	3
§ 7 Schließzeiten und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass	4
§ 8 Aufsichtspflicht	4
§ 9 Versicherung	4
§ 10 Regelung bei Krankheitsfällen	5
§ 11 Verhalten bei Läusen	5
§ 12 Essen Frühstück und Vesper	6
§ 13 Verhalten im Wald	6
§ 14 Besonderheiten bei Natureinrichtungen	6
§ 15 Elternbeirat	6
§ 16 Datenschutz	7
§ 17 Inkrafttreten	7

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Ordnung der Kindertagesbetreuung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtung

- (1) Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- (2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Kindertageseinrichtungen orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Pädagogik sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten erzogen.
- (3) Die Erziehung in den Kindertageseinrichtungen nimmt auch auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

- (1) In die Naturgruppe können Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach der Unterzeichnung des Anmeldebogens, Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, Vorliegen des Nachweises über einen bestehenden Masernschutz, Vorliegen der Abbuchungsermächtigung für den Elternbeitrag sowie nach schriftlicher Zusage durch die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme in den Naturkindergarten entscheidet die Gruppenleitung im Einvernehmen mit dem Träger/Gemeindeverwaltung.
- (4) Einen Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Die Eltern werden über den Aufnahmezeitpunkt schriftlich durch die Gruppenleiterin benachrichtigt.
- (6) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können den Naturkindergarten besuchen, wenn ihre besonderen Bedürfnisse innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

§ 3 Ablehnungs- und Ausschlussgründe

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten ist nicht möglich, wenn das Kind
 - (1) Krank oder dauernd pflegebedürftig ist,
 - (2) An einer ansteckenden Krankheit leidet, der erdacht hierzu besteht oder in der Familie eine Infektionskrankheit vorliegt.
 - (3) Mit Ungeziefer behaftet ist.

Im Zweifelsfalle haben die Eltern den Nachweis über das Nichtvorliegen der Krankheit oder Behinderung durch ein ärztliches Zeugnis zu führen.

- (2) In folgenden Fällen können Kinder vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden:

- (1) Wenn die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
- (2) Wenn sie mehr als 4 Wochen unentschuldig dem Kindergarten fernbleiben oder den Kindergarten nur sehr unregelmäßig besuchen,
- (3) Wenn Ablehnungsgründe nach Abs.1 auftreten,
- (4) Wenn sie wiederholt in grober Weise gegen die Ordnung im Kindergarten verstoßen oder den Anordnungen des Kindergartenpersonals keine Folge leisten,
- (5) Wenn seit mehr als 1 Monat keine Kindergartenbeiträge bezahlt wurden.

- (3) Der Ausschluss wird durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der Gruppenleiterin ausgesprochen.

§ 4 Ausscheiden

- (1) Bei Schulantritt scheidet das Kind mit dem Ende der Sommerferien aus dem Kindergarten aus.
- (2) Scheidet das Kind aus einem anderen Grund als dem anschließenden Schulbesuch aus, so kann die Abmeldung nur auf Ende des Monats erfolgen. Dies ist dem Kindergarten mindestens 2 Wochen vorher anzukündigen.

§ 5 Besuch der Einrichtung und Öffnungszeiten

- (1) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung umgehend zu benachrichtigen.
- (2) Die täglichen Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 7:30– 13:30
Bringzeiten: 7.30 Uhr – 8.30 Uhr
Abholzeiten: 12.30 Uhr – 13.30 Uhr
- (3) Es hat eine persönliche Übergabe der Kinder an die Mitarbeiter des Naturkindergartens Falkennest zu erfolgen.
- (4) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit gelten besondere Abstimmungen. Die Eingewöhnungszeit wird mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam geplant.
- (5) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

§ 6 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge betragen monatlich pro Kind (siehe jeweils gültige Gebührensatzung für den Naturkindergarten der Gemeinde Neidlingen)
- (2) Der Elternbeitrag ist für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Einrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da der Elternbeitrag eine Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist der Elternbeitrag für 12 Monate zu entrichten und daher auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes sowie bis zur Wirksamkeit einer Kündigung.
- (3) Für Schulanfänger ist für den letzten Kindergartenmonat ein voller Monatsbeitrag zu bezahlen.

- (4) Der Beitrag ist in der jeweils festgesetzten Höhe vom Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Er ist jeweils im Voraus bis zum 01. Des laufenden Monats zu bezahlen. Die Elternbeiträge wird durch die Gemeinde im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben.

§ 7 Schließzeiten und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

- (1) Die Schließzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und spätestens am 01.11. des Vorjahres bekannt gegeben.
- (2) An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember sind die Einrichtungen grundsätzlich geschlossen.
- (3) Muss die Einrichtung oder die Gruppe aus einem besonderen Anlass, zum Beispiel wegen massiver Erkrankungen der Fachkräfte, geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hierüber so schnell wie möglich unterrichtet.
- (4) Ausfall einer Fachkraft Bei Ausfall einer Fachkraft wird eine regelmäßige Vertretungskraft eingesetzt. Grundsätzlich sollten die Eltern jedoch bereit sein, ehrenamtlich Betreuungsaufgaben zu übernehmen

§ 8 Aufsichtspflicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals umfasst die gesamte Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Einrichtung und während Exkursionen etc. Sie beginnt mit dem Betreten der Einrichtung bzw. der Übergabe des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder eine von ihnen beauftragte Person.
- (3) Bei Festen, Veranstaltungen etc. liegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Personensorgeberechtigten (oder der volljährigen Begleitperson). Sollte ein Kind die Veranstaltung alleine besuchen, ist dies vorab mit den Mitarbeiter/innen abzustimmen. Die Aufsichtspflicht kann ggf. auf das Personal übertragen werden.

§ 9 Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2, Abs. 1, Nummer 8a des VII. Sozialgesetzbuches gesetzlich gegen Unfall versichert: Auf dem direkten Weg von der Kindertageseinrichtung weg, zur Kindertageseinrichtung hin und während des Aufenthalts in der Kindertageseinrichtung, sowie während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Wanderungen, Feste, Ausflüge, Aufenthalte im Wald etc.). Zuständige Unfallkasse ist die Unfallkasse Baden- Württemberg (www.ukbw.de). Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung weg eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
- (2) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, alle Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften, je nach Lage des Falls, die Personensorgeberechtigten. Es wird daher empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Regelung bei Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, starken Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder erhöhter Temperatur und dem Anzeichen von Unwohlsein sind die Kinder zu Hause zu behalten. Ein Kind, das die Einrichtung besucht muss 24 Stunden fieber- und symptomfrei sein. Damit eine Ansteckung anderer Kinder und Fachkräfte verhindert wird, ist das Team verpflichtet kranke Kinder von den Eltern abholen zu lassen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz §3 - zum Beispiel Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen der Augen, der Haut oder des Darms) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Spätestens an dem nach Bekanntwerden der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit gemäß §3 Infektionsschutzgesetz Die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) Müssen die Mitarbeiter/innen den Kindern verschreibungspflichtige Medikamente verabreichen, ist das entsprechende Formular den Mitarbeiter/innen in der Einrichtung zu übergeben (s. Elterninformationen Formular „Medikamentenverabreichung“ auf unserer Homepage: www.neidlingen.de. Frei verkäufliche, nicht verschreibungspflichtige Medikamente dürfen von den Mitarbeiter/innen nicht verabreicht werden, es sei denn, es liegt eine unterschriebene Medikamentenerklärung vor. Hinzu kommt, dass mögliche Erkrankungen von Ärzten untersucht werden sollten, um in der Kindertagesstätte eine Ansteckung zu vermeiden.

§ 11 Verhalten bei Läusen

- (1) Liegt bei einem Kind ein Läusebefall vor, muss es nach den Vorgaben des Gesundheitsamts durch die Eltern behandelt und dies mit Unterschrift bestätigt werden. Erst danach kann das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Dazu gehört auch das vollständige Entfernen der Nissen. Sollte dies nicht erfolgt sein, muss das Kind wieder abgeholt werden. Sollte bei einem Kind mehrfach hintereinander ein Läusebefall vorliegen, kann dieses Kind die Einrichtung nur noch nach Vorlage eines ärztlichen Attests (Läuse- und Nissenfreiheit) besuchen. Bis zu diesem Zeitpunkt besteht Einrichtungsabschluss. Läuse sind personenmeldepflichtig und die entsprechenden Daten müssen und werden von der Einrichtung an das Gesundheitsamt weitergegeben.
- (2) Liegt in einer Einrichtung ein Läusebefall vor, erfolgen grundsätzlich folgende Schritte:
- (3) -Die Personensorgeberechtigten erhalten ein Formular des Gesundheitsamts. Dieses muss am nachfolgenden Tag unterschrieben zurückgegeben werden. In diesem Formular werden die Personensorgeberechtigten darauf hingewiesen, dass in der Einrichtung ein Läusebefall vorliegt und sie ihre Kinder in den nächsten Tagen sehr gründlich untersuchen müssen. Liegt die Bestätigung der Personensorgeberechtigten nicht vor, darf deren Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- (4) -In den folgenden acht Wochen muss jedes Kind von den Personensorgeberechtigten ein- bis zweimal pro Woche auf Läusebefall untersucht werden. Dazu verpflichten sich die Personensorgeberechtigten durch ihre Unterschrift auf dem Schreiben des Gesundheitsamts.

§ 12 Essen, Frühstück und Vesper

Die Kinder bringen ein vielseitiges, gesundes und abfallfreies Frühstück in Frühstücksbehältern sowie Getränke in Trinkflaschen/Thermoskannen mit. Auf süße Getränke, sowie Süßigkeiten ist im Hinblick auf eine gesunde Ernährung zu verzichten. Süße Brotaufstriche sind zu vermeiden, da sie beim Verzehr im Freien eine erhöhte Anziehungskraft auf Wespen ausüben. Zur Frühstücksbox soll dem Kind auch eine Vesperbox mitgegeben werden. Hier ist besonders darauf zu achten, dass das Kind genug zu essen hat.

§ 13 Verhalten im Wald

- Es dürfen grundsätzlich keine Waldfrüchte, Beeren, Gräser, Pilze, Fallobst oder ähnliches in den Mund gesteckt, beziehungsweise gegessen werden, um eine Infektion durch den Fuchsbandwurm zu vermeiden.
- Von süßen Getränken und Speisen ist abzuraten, da diese Wespen, Bienen, Ameisen anlocken.
- Die Kinder bleiben in Sicht und Hörweite. Vereinbarte Aufenthaltsbereiche dürfen ohne Rücksprache mit dem pädagogischen Mitarbeiter nicht verlassen werden.
- Auf feuchten und bemoosten Baumstämmen wird nicht balanciert. Es darf nur auf den von den pädagogischen Mitarbeiterinnen ausgewiesenen Bäumen geklettert werden.
- Polterholz, das am Wegrand liegt, darf nicht zum Klettern benutzt werden.
- Auf Hochsitze wird nicht geklettert.
- Waldtiere, Tierkadaver und Tierkot dürfen nicht angefasst werden.
- Im Umgang mit Mäusekot ist Vorsicht geboten. Beim Zusammenfegen von Mäusekot ist das Tragen eines Mund- Nasenschutzes zu empfehlen und der Staub vorher feucht zu binden.
- Es wird kein Wasser aus stehendem Gewässer getrunken.
- Im Sommer sollten die Kinder gut geschützt gegen die Sonne in den Kindergarten kommen. Es wird empfohlen, dass die Kinder mit einem hohen Lichtschutzfaktor zu Hause eingecremt werden.

§ 14 Besonderheiten bei Natureinrichtungen

- (1) Die Kinder bewegen sich vorwiegend im Wald beziehungsweise im Freien und zum geringen Teil in einem Bauwagen, der als Schutzunterkunft dient. Auf die besonderen Gefahren des Waldes wird hingewiesen, insbesondere müssen die Personensorgeberechtigten täglich ihre Kinder auf Zecken untersuchen. Die Personensorgeberechtigten sollen sich im Rahmen der ärztlichen Untersuchung, die für die Kindertagesstätte benötigt wird, über den Impfschutz individuell informieren.

§ 15 Elternbeirat

- (1) Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt.

§ 16 Datenschutz

- (1) Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.
- (2) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (3) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- (4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
 1. Name und Kontaktdaten der Kindertageseinrichtung
 2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
 3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
 4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
 5. Angaben zu:
 - Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung
 - der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung,
 - Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit,
 - Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit
 - bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
 6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt am 02.04.2024 in Kraft

Die Benutzungsordnung wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf dem Betreuungsvertrag als verbindlich anerkannt.

Ausgefertigt!

Neidlingen, den 24.07.2023

461.0



Gez. Jürgen Ebler

Bürgermeister

Ausfertigung für

Landratsamt Esslingen

Registratur

Hinweis § 4 Abs.4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.